

GVA e.V. · Postfach 10 1256 · D-40832 Ratingen

Rundschreiben an  
alle ordentlichen und außerordentlichen  
GVA-Mitglieder

Gothaer Straße 17  
40880 Ratingen

Telefon: +49 (0)2102 770 77-0  
Telefax: +49 (0)2102 770 77-17

E-Mail: [info@gva.de](mailto:info@gva.de)  
Internet: [www.gva.de](http://www.gva.de)

Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG, Ratingen  
(BLZ 30080000) Kto.-Nr. 308657400

IBAN: DE22 30080000 0308657400  
SWIFT-BIC: DRES DE FF  
Steuer-Nr.: 147 5782 0179

18. November 2008

MK/-  
o. 100 Mitglieder (BGH, Sachmängelhaft., Einbaukosten)

**Sachmängelhaftung: BGH-Urteil beendet Streit um Erstattungspflicht der Einbaukosten  
BGH-Urteil vom 15.07.2008, Aktenzeichen: VIII ZR 211/07**

Sehr geehrtes GVA-Mitglied,

Der Käufer einer Sache, die bereits bei Übergabe mangelhaft war, kann (muss) vom Verkäufer zunächst Nacherfüllung verlangen, d.h. Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels. Wenn die Nacherfüllung nicht möglich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Käufer kann außerdem Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, aber nur dann, wenn der Verkäufer die mangelhafte Lieferung zu vertreten hat.

Mit Rundschreiben vom 27. Februar dieses Jahres an alle GVA-Mitglieder haben wir in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Unternehmerrückgriff hingewiesen und ein Informationsblatt beigelegt, in dem beschrieben wurde, welchen Umfang der Aufwendungsersatz speziell im Zusammenhang mit der (verschuldensunabhängigen) Nacherfüllung haben kann. Dabei wurde die Frage, ob neben den Ausbaukosten für das mangelhafte Teil auch die Einbaukosten des anschließend gelieferten, mangelfreien Teils vom Verkäufer zu tragen sind, offen gelassen, weil eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser auch in der Rechtsprechung umstrittenen Frage noch nicht vorlag.

Im August wurde ein Urteil des Bundesgerichtshofs veröffentlicht, in dem es auch um die Einbaukosten ging. Unsere Rechtsanwälte haben für Sie die wichtigsten Botschaften aus diesem Urteil wie folgt zusammengefasst:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den jahrelangen Streit der Oberlandesgerichte um die verschuldensunabhängige Ersatzpflicht des Verkäufers einer mangelhaften Sache für Einbaukosten beendet und diese verneint. Kfz-Teilehändler sind somit nicht verpflichtet, dem Käufer (z. B. der Werkstatt) die nach einer berechtigten Reklama-

tion angefallenen Kosten für den Einbau eines nachgelieferten, mangelfreien Teils als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 2 BGB zu erstatten. Eine solche Ersatzpflicht kann allenfalls durch einen Schadensersatzanspruch des Käufers entstehen, der aber voraussetzt, dass den Händler ein Verschulden am Mangel trifft; ein solches Verschulden liegt aber regelmäßig nicht vor.

Der BGH begründet seine Ansicht damit, dass der Verkäufer durch die Nacherfüllung nur das nachholt, was er vertraglich schuldete: die Lieferung einer mangelfreien Sache. Er nutzt also durch die Ersatzlieferung seine „zweite Chance“ und wendet die Rückabwicklung des Vertrags ab. Hätte er von Anfang an eine mangelfreie Sache geliefert, hätte der Käufer den Einbau auch selbst tragen müssen, da der Einbau nicht Teil der Pflichten des Kaufvertrages ist. Nichts anderes kann für die Nacherfüllung gelten. Die zum zweiten Mal aufgewendeten Einbaukosten sind daher ein dem Käufer entstandener Nachteil, der aber nichts mit der vertraglichen Leistungspflicht des Verkäufers zu tun hat und daher nur bei einem entsprechenden Verschulden am Vorliegen des Mangels von diesem zu tragen ist.

Anderes gilt nach allgemeiner Ansicht für die Ausbaurückbaukosten, da ohne den Ausbau des mangelhaften (zurückzugebenden) Teils keine Ersatzlieferung des mangelfreien Teils erfolgen kann. Diese Kosten sind also zur Nacherfüllung erforderlich und deshalb vom Verkäufer verschuldensunabhängig zu tragen.

Kfz-Teilehändler können daher darauf bestehen, dass Aus- und Einbaukosten vom Käufer getrennt dargelegt und nachgewiesen werden (was oft schwierig sein wird) und sind berechtigt, den Ersatz der Einbaukosten abzulehnen. Werden diese Kosten gleichwohl kulanerweise übernommen, können sie nicht im Regress gegen den Lieferanten des Verkäufers durchgesetzt werden, da auch der Lieferant zu deren Übernahme nicht verpflichtet ist.

Das Informationsblatt von Februar 2008 wird derzeit an die jetzt geklärte Rechtslage angepasst und Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Marita Kloster  
Geschäftsführerin